



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 1158 Datum: 10.07.2017

Richtlinie der Universität Hohenheim
zur Regelung
des Verfahrens und zur Vergabe
von Leistungsbezügen sowie
von Forschungs- und Lehrzulagen

Richtlinie der Universität Hohenheim
zur Regelung des Verfahrens und zur Vergabe
von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Leistungsbezügeverordnung (LBVO) vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) wird Folgendes geregelt:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Nähere zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) an Professorinnen und Professoren und hauptberufliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien in den Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie
2. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 60 LBesGBW an Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.

Ebenso gilt die Richtlinie für Professorinnen und Professoren, die in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in Anlehnung an die Besoldungsordnung W vergütet werden.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder eine Abwanderung abzuwenden (Bleibe-Leistungsbezüge).

(2) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach Absatz 1 sind die Qualifikation und die bisherigen Leistungen des Bewerbers unter Berücksichtigung der Bewerberlage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.

(3) Bleibe-Leistungsbezüge werden nur gewährt, wenn ein Nachweis über das Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Dienstherrn oder Arbeitgebers in Schriftform erbracht wird. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezuges kommt bei einem Ruf an eine andere Hochschule oder einem anderen Einstellungsangebot frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass in Betracht. Bei besonders gelagerten Einzelfällen behält sich das Rektorat eine Ausnahmeentscheidung im Sinne einer früheren Gewährung vor.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann an dem Verfahren zur Vergabe von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen durch eine Stellungnahme beteiligt werden. In dieser Stellungnahme ist die Bedeutung der Berufung für die Fakultät darzulegen oder bei einer Bleibeverhandlung überzeugend zu begründen, warum ein besonderes Interesse an der Person besteht, welches die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt (Formblatt Anlage 1).

§ 3 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung, die in der Regel mindestens drei Jahre erbracht worden sein müssen, können Leistungsbezüge gewährt werden. Besondere Leistungen können insbesondere nachgewiesen werden

in der Forschung durch

- Publikationen, Preise oder Evaluationen,
- Patente, Forschungstransfers, Erfindungen,
- Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,
- Tätigkeiten in Gremien wissenschaftlicher Institutionen, sofern diese nicht im Rahmen einer Nebentätigkeit erfolgen,

in der Lehre durch

- Publikationen, Preise oder Evaluationen,
- eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
- eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
- besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
- die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,

in der Nachwuchsförderung durch

- besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weiterführenden wissenschaftlichen und künstlerischen Qualifikationen,
- nicht auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung anrechenbare Betreuung von Promotionsstudien,
- die Durchführung besonderer Formen der Nachwuchsbetreuung,
- besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,

in der Weiterbildung durch

- für das Aufgabenspektrum der Hochschule wichtige Weiterbildungsangebote,
- über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
- Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
- Besonders hohe mit der Weiterbildung für die Hochschule erzielte Einnahmen.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können befristet, unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt werden. Bei einer befristeten oder unbefristeten Gewährung werden die Leistungen dabei gemäß Absatz 3 honoriert. Die Höhe der Einmalzahlung kann im Einzelfall festgelegt werden.

(3) Die besonderen Leistungen nach Absatz 1 werden unter die nachfolgenden Leistungskategorien subsummiert und honoriert.

Kategorie 1 Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen, werden mit 300 Euro monatlich honoriert.

Kategorie 2 Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen und die das Profil des Faches/Fachbereichs nachhaltig mit prägen, werden mit 500 Euro monatlich honoriert

Kategorie 3 Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen und von herausragender Bedeutung für die Entwicklung der Universität sind, werden mit 700 Euro monatlich honoriert.

Kategorie 4 Beiträge, welche die üblicherweise zu erwartenden Leistungen deutlich übersteigen, als herausragend anzusehen sind, international beachtet werden und die internationale und fachübergreifende Reputation maßgeblich mit prägen, werden mit 900 Euro monatlich honoriert.

In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern besondere Leistungsbezüge in einer weiteren Kategorie gewährt werden, die die Kategorie 4 übersteigt.

§ 4 Verfahren der Vergabe von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

(1) Das Rektorat entscheidet einmal jährlich unter Berücksichtigung des Vergaberahmens, ob und in welchem Umfang besondere Leistungsbezüge vergeben werden können. Das Rektorat verfolgt dabei das grundsätzliche Ziel, dass in jedem Jahr eine Ausschreibung erfolgt. Die Entscheidung wird hochschulintern bis zum 1. Juli eines Jahres bekannt gegeben.

(2) Die Vergabe von Leistungsbezügen setzt eine Leistung im Sinne der in § 3 genannten Kategorien und einen Antrag der Professorin oder des Professors bzw. einen Vorschlag der Dekanin oder des Dekans voraus. In besonderen Fällen kann das Rektorat eine Professorin oder einen Professor auch ohne Antrag berücksichtigen.

(3) Dem Antrag oder dem Vorschlag ist ein Selbstbericht (Formblatt Anlage 2) der Professorin oder des Professors für den Zeitraum der Leistungserbringung (in der Regel mindestens die letzten drei Jahre) beizufügen. Der Antrag ist über die Dekanin oder den Dekan an das Rektorat zu richten. Die Dekanin oder der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Fakultätsvorstand zu dem Antrag Stellung und unterbreitet dem Rektorat einen Vorschlag. Bei einem Antrag der Dekanin oder des Dekans in eigener Sache nimmt die Prodekanin oder der Prodekan Stellung.

(4) Innerhalb einer Ausschreibungsrunde können mehrere Leistungen derselben oder verschiedener Kategorien im Selbstbericht dargestellt werden. Eine Vergabe von mehreren Leistungsbezügen innerhalb einer Ausschreibungsrunde ist aber nur dann möglich, wenn die Leistungen eindeutig selbständig bewertet werden können und klar abgrenzbar sind.

(5) Anträge/Vorschläge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden, in der Regel erstmals jedoch drei Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit an der Universität Hohenheim. Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs erfolgt in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung.

(6) Der Antrag oder Vorschlag muss dem Rektorat spätestens zum 30. September eines Jahres vorliegen. Verspätet oder unvollständig eingegangene Anträge oder Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Das Rektorat entscheidet über den Antrag oder Vorschlag bis zum 30. November eines Jahres und mit Wirkung zum 1. Januar des Folgejahres.

(7) Die erstmalige Vergabe der jeweiligen Leistungsbezüge-Kategorie wird in der Regel auf drei Jahre befristet. Im Anschluss an die befristete Gewährung können diese Leistungsbezüge nochmals befristet oder entfristet werden oder ganz wegfallen. Klarstellend wird dabei darauf hingewiesen, dass auch die Entfristung eines Leistungsbezugs eine Vergabe darstellt, die beantragt werden muss und nur innerhalb einer Ausschreibungsrunde erfolgen kann.

§ 5 Einmalzahlung

Das Rektorat kann außerhalb des Verfahrens nach §§ 3 und 4 für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und/oder Nachwuchsförderung eine Einmalzahlung gewähren. Die Höhe der Einmalzahlung wird im Einzelfall vom Rektorat festgesetzt.

§ 6 Funktionsleistungsbezüge

(1) Die Funktionsleistungsbezüge für die Funktion des Rektors bzw. der Rektorin und des Kanzlers bzw. der Kanzlerin werden vom Personalausschuss des Universitätsrats im Einzelfall festgelegt.

(2) Als monatliche Funktionsleistungsbezüge erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion:

| | |
|--|-------------|
| - die Prorektoren bzw. die Prorektorinnen je | 1 000 Euro, |
| - die Dekane bzw. die Dekaninnen je Fakultät | 1 000 Euro, |
| - die Studiendekane bzw. die Studiendekaninnen je Fakultät | 600 Euro, |
| - der/die CIO | 600 Euro, |
| - die Gleichstellungsbeauftragte | 200 Euro. |

Die in Satz 1 Spiegelstriche 1 bis 3 festgelegten Bezüge basieren auf einer Entscheidung des Personalausschusses des Universitätsrats. Dessen Recht, die Bezüge jederzeit neu festzulegen, bleibt unberührt.

(3) Die Wahrnehmung der Funktion wird bei Anträgen nach § 3 angemessen berücksichtigt.

(4) Sollten in einer Fakultät mehrere Studiendekaninnen und Studiendekane bestellt worden sein, so ist der in Absatz 1 genannte Betrag durch die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Studiendekaninnen und Studiendekane zu teilen. Jede Studiendekanin und jeder Studiendekan in der Besoldungsgruppe W2 oder W3 erhält den rechnerischen Anteil.

§ 7 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- und Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann auf Antrag für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 60 LBesGBW gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat.

(2) Eine Zulage wird dabei nur gewährt, soweit neben den Kosten des Forschungsvorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Sofern der Zulagenbetrag nach einem Prozentsatz von der Höhe des Drittmittelaufkommens gewährt werden soll, ist zur Berechnung die Drittmittelsumme nach Steuern maßgeblich. Die Zulage kann mit einem einzuwerbenden Sockelbetrag verbunden werden.

(3) Über den Antrag entscheidet das Rektorat.

§ 8 Häufung

Die Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 6 sowie die Einmalzahlung nach § 5 und die Zulage nach § 7 können nebeneinander gewährt werden.

§ 9 Ruhegehaltfähigkeit

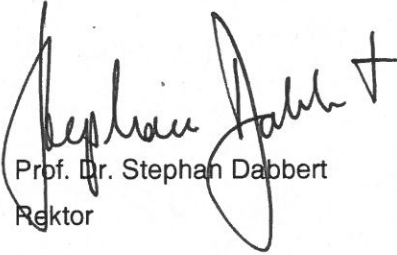
(1) Für die Ruhegehaltfähigkeit unbefristeter Leistungsbezüge nach §§ 2 und 3 gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Befristete Leistungsbezüge nach §§ 2 und 3 werden nach zehnjährigem Bezug bis zur Höhe der gesetzlichen Obergrenze ruhegehaltfähig (derzeit 28 Prozent des Grundgehalts). Für die Berechnung des Bezugszeitraums gelten die Bestimmungen der Leistungsbezügeverordnung.

(2) Die Einmalzahlungen nach § 5 sowie Forschungs- und Lehrzulagen nach § 7 sind nicht ruhegehaltfähig.

(3) Die Funktionsleistungsbezüge können nach Maßgabe von § 38 Abs. 7 LBesGBW für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen ruhegehaltfähig werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als Amtliche Mitteilung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 14. Juni 2016 (Amtliche Mitteilung Nr. 1106) außer Kraft.



Prof. Dr. Stephan Dabbert
Rektor

Anlage 1 zur Richtlinie „Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen“

Stellungnahme zur Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen

Fakultät: _____

Name des Professors: _____

Bedeutung des Professors für die Fakultät:

Bisherige Leistungen/Evaluationsergebnisse

Zukünftige Projekte

Bewerberlage (aktuell) im Fach bzw. Arbeitsmarktsituation:

(Datum, Unterschrift Dekan)

Anlage 2 zur Richtlinie „Verfahren und Vergabe von Leistungsbezügen“

Anlage zum Antrag auf Gewährung besonderer Leistungsbezüge (Selbstbericht)

Name des Professors: _____

Neuantrag

Folgeantrag (Entfristung)

B E R E I C H F O R S C H U N G :

Evaluationen

Erhaltene Preise für Forschung

Publikationen

Patente/Forschungstransfers

Drittmittleinwerbung

Bisherige Leistungen/Evaluationsergebnisse

BEREICH LEHRE:

Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation

Erhaltene Preise und Auszeichnungen für Lehre, Publikationen

Lehrtätigkeit über die Lehrverpflichtung hinaus

Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand

Anzahl der Promotionen

Besondere Prüfungsbelastung

Drittmittelinwerbung

BEREICH WEITERE BESONDERE LEISTUNGEN:

Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung

Besondere Leistungen in der Weiterbildung

Sonstiges

(Datum, Unterschrift Professor)